

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, beschlossen:

## **Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes**

### Artikel I

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt vor dem Zitat „§ 40a“ die Wortfolge „und Grundausbildung-Abschlußprüfung“.
2. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ausgebildet werden, besteht die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch einer Berufsschule. § 18 Abs. 2 findet keine Anwendung.“
3. Im § 17 Abs. 1 lit. b lautet: „b) Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“.
4. Dem § 17 Abs. 1 wird folgende lit. p angefügt: „p) Biomasse- und land- und forstwirtschaftliche Bioenergieproduktion“.
5. Im § 19 Abs. 1 lit. b lautet: „b) Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“.
6. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende lit. p angefügt: „p) Biomasse- und land- und forstwirtschaftliche Bioenergieproduktion“.
7. § 21 Abs. 2 entfällt. In § 21 erhalten die (bisherigen) Abs. 3, 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 2, 3 und 4.
8. Im § 23 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „externen oder“.
9. Im § 37 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „beziehungsweise der Lehrberechtigten“.
10. In der Überschrift des § 40a entfällt die Wortfolge „und Grundausbildung-Abschlußprüfung“.
11. In § 40a entfallen die Abs. 2 und 5. In § 40a erhalten die (bisherigen) Absätze 3, 4, 6 und 7 die Bezeichnung Abs. 2 bis 5. In § 40a Abs. 3 (neu) wird die

Wortfolge „, drei Lehrer und zwei Beisitzer.“ ersetzt durch die Wortfolge „und drei Prüfer.“

12. Dem § 56 Abs. 2 wird angefügt: „Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und Schulmanagement, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.“
13. Im § 82 Abs. 2 wird die Wortfolge „der DPL 1972, LGBl. 2200“ ersetzt durch die Wortfolge „des NÖ LBG, LGBl. 2100“.

## Artikel II

Artikel I Z. 2 (§ 4 Abs. 3) tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.